

Nutzungsordnung für den Bürgerbus der Stadt Nidda

401050

Kennzeichen: FB NI 75E

Allgemeine Regelungen

1. Der Bürgerbus steht für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung. Beispielsweise für Vereins-Jugend-, Kultur-, Integrations-, und Generationenarbeit sowie kirchliche und kommunale Zwecke. Ebenso ist die Nutzung durch ansässige, verfassungsmäßige Parteien und politischen Gremien der Stadt Nidda gestattet.
2. Eine gewerbliche oder private Nutzung des Bürgerbusses ist nicht zulässig.
3. Die Nutzer haben den verantwortlichen Fahrer anzugeben, der im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein muss. Das Fahrzeug und der Schlüssel werden dem Fahrer ausgehändigt. Die Nutzung wird auf dem Übernahme- und Rückgabeprotokoll dokumentiert.
4. Die Nutzung des Bürgerbusses ist nur in Deutschland gestattet. Auslandsfahrten sind nur in begründeten Ausnahmen möglich.
5. Der Versicherungsschutz ist über die Stadt Nidda im Rahmen einer Vollkaskoversicherung gegeben.
6. Der Nutzer hat das Fahrzeug pfleglich und schonend zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die infolge einer unsachgemäßen Nutzung entstehen. Hierzu zählen die Schäden am Fahrzeug, am Zubehör und dem überlassenen Schlüssel.
7. Der Fahrer hat das im Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch zu führen und die Einträge zu unterzeichnen. Der Fahrer haftet für Verwarnungs- und Bußgelder, die durch die Nutzung entstehen.
8. Der Nutzer hat das Fahrzeug gereinigt und sauber zurückzugeben. Bei Nichterfüllung müssen die tatsächlichen Kosten für eine professionelle Reinigung getragen werden.
9. Das Rauchen und der Konsum von Alkohol oder Drogen sind im Fahrzeug strengstens untersagt.
10. Die Weitergabe des Fahrzeuges an Dritte ist nicht erlaubt.
11. Steht das Fahrzeug zum vereinbarten Termin infolge von Schäden, Versäumnissen von vorherigen Nutzern, höherer Gewalt oder dergleichen nicht zur Verfügung, kann die Stadt Nidda dafür nicht haftbar gemacht werden. Die Stadt Nidda beteiligt sich nicht an Kosten für Ersatzfahrzeuge oder dergleichen und leistet auch keinerlei Erstattungen.
12. Der Bürgerbus ist auf dem Parkplatz des Rathauses stationiert. Der Bürgerbus muss verpflichtend nach jeder Nutzung an die städtische Ladesäule angeschlossen werden. Sollte das Fahrzeug aufgrund der Buchungslage nicht vollständig aufgeladen sein, muss der Ladevorgang unterwegs auf eigene Kosten vorgenommen werden. In den Fällen, in denen das Fahrzeug zwar vollständig geladen ist, die gefahrene Strecke die Reichweite aber überschreitet, muss der Ladevorgang ebenfalls unterwegs auf eigene Kosten vorgenommen werden.

(Ort, Datum) _____ Fahrerin/Fahrer _____